

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz  
(PEK-RP)“**

**Anlage 1 zum Vertrag zur Teilnahme**

**Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens  
für die kreisfreie Stadt Pirmasens**

**Ermittlung der Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: 343.799.504,00 Euro  
(ohne Berichtigungen zur Statistik)

- davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich: 341.500.000,00 Euro
- davon gegenüber dem öffentlichen Bereich: 2.299.504,00 Euro  
einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse
- davon Wertpapierschulden: 0,00 Euro

Anrechnungen insgesamt: -1.392.244,00 Euro

- davon Korrekturen zur Schuldenstatistik: 0,00 Euro  
(hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020,  
im Vergleich zur Probeberechnung vom 6. April 2023,  
weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt)
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln: -1.392.244,00 Euro  
(bezogen auf den Stand zum 31. Dezember 2020)
- davon Bereinigung von Doppelzählungen: 0,00 Euro  
(im Rahmen einer Einheitskasse)
- davon Verbesserung der Finanzlage: 0,00 Euro  
(zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020,  
dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021: 356.500.000,00 Euro)
- davon Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP: 0,00 Euro

Bemessungsgrundlage: 342.407.260,00 Euro

# ENTWURF

## Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner: 40.757

(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)

Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner: 8.401,00 Euro

Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner: 500,00 Euro

Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner: 2.500,00 Euro

Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner: 1.500,00 Euro

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: 281.265.000,00 Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: 294.057.726,00 Euro

## Weitere Begründung und Erläuterung

Eine Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP in der Fallgruppe "Änderung der Liquiditätskredite/ der liquiden Mittel nach dem 31.12.2021" wird nicht vorgenommen (Nr. 2.3.1.3 und 2.3.1.7 VVPEK-RP).

Die Bemessungsgrundlage liegt oberhalb des Spitzenbetrags (§ 7 Abs. 3 LGPEK-RP).